

# RS OGH 1982/12/16 6Ob856/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1982

## Norm

ABGB §804

AußStrG §11 Abs2 B2

## Rechtssatz

Durch eine gerichtliche Entscheidung, nach deren Inhalt die Einhaltung der für die Inventarisierung und Schätzung aufgestellten gesetzlichen Regelungen ausgesprochen wird, hat der Pflichtteilsberechtigte einen zumindest verfahrensrechtlichen Anspruch darauf erworben, daß die ausgewiesenen Schätzwerte nicht zu seinem Nachteil herabgesetzt werden. Dies ohne Rücksicht darauf, welche materiellrechtliche Bedeutung den Schätzwerten in einem etwa nachfolgenden Pflichtteilsprozeß zukäme.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 856/82  
Entscheidungstext OGH 16.12.1982 6 Ob 856/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0007286

## Dokumentnummer

JJR\_19821216\_OGH0002\_0060OB00856\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)